



## Antrag 07a

**Antragsgegenstand:** Delegation des Stimmrechts von Vorständen

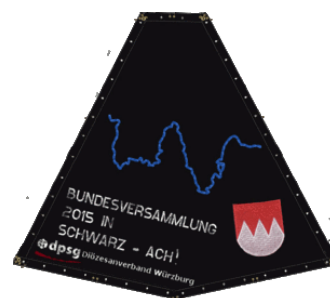
**Antragsstellende:** Bundesleitung

### Die Bundesversammlung möge beschließen:

Vorstände aller Ebenen können sich künftig in ihren Versammlungen vertreten lassen, indem sie ihr Stimmrecht an Vertretungen delegieren. Sie benennen diese Vertretungen selbst.

Die Satzung der DPSG wird wie folgt geändert:

Alt	Neu
125. In allen anderen Fällen findet eine Vertretung nicht statt.	<p><del>125. In allen anderen Fällen findet eine Vertretung nicht statt.</del></p> <p><b>(1)</b> <b>Vorstände können ihr Stimmrecht in Versammlungen an eine Vertretung delegieren.</b></p> <p><b>Die Vertretung muss Mitglied der DPSG und innerhalb der jeweiligen Untergliederung tätig sein.</b></p> <p><b>Eine Delegation an hauptberufliche Mitarbeitenden ist nicht möglich.</b></p> <p><b>Die Delegation muss schriftlich erfolgen und der jeweiligen Versammlungsleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine Versammlung.</b></p>



## Drucksache 5a



## **Begründung:**

*Mit diesem Antrag nimmt die Bundesleitung das Thema „Vertretungsmöglichkeiten der Vorstände“ aus dem Strukturwandelprozess auf. Im Rahmen des mit der Bundesversammlung 2012 beschlossenen Prozesses wurden neun Themen identifiziert. Die AG Strukturwandel hat dazu Handlungsempfehlungen erarbeitet und diese auf [dpsg.ypart.eu](http://dpsg.ypart.eu) im gesamten Verband zur Beratung gestellt. Unter Berücksichtigung der dort geäußerten Diskussionen und Argumente wurden die Handlungsempfehlungen für die 80. Bundesversammlung 2015 aufbereitet.*

*Die Bundesleitung bringt diese Anträge auf Empfehlung der AG Strukturwandel ein, um der Versammlung eine gute Entscheidungsgrundlage und Auseinandersetzung mit den Anliegen des Strukturwandelprozesses zu ermöglichen. Dies bedeutet nicht zwingend eine inhaltliche Befürwortung dieser Anträge.*

Ist ein Vorstandsmitglied zu einer Versammlung verhindert, so ist es bisher nicht vorgesehen, dass das Stimmrecht delegiert werden kann. Dies beruht auf der persönlichen Mandatierung des Vorstands durch die wählende Versammlung. Dies führt immer wieder dazu, dass übergeordnete Versammlungen nicht beschlussfähig sind. Zudem wurde in den Diskussionen rund um das Thema „Vertretungsmöglichkeiten“ deutlich, dass die Aufgabenfülle von Vorständen insgesamt sehr hoch ist.

Mit dieser Satzungsänderung würde eine Vertretungsmöglichkeit ausschließlich für bereits besetzte Ämter geschaffen. Somit würde die Delegation nicht zu einer Alternative der Vorstandswahl.

Neben dieser und einer weiteren alternativen Handlungsempfehlung (Delegation des Stimmrechts von Vorständen durch Wahl) wurde auf Ypart die Option der Delegation des Stimmrechts aus den Leitungen der jeweiligen Vorstände diskutiert.

Die Einschränkung der Vertretung auf die Leitung (ehemals Variante B) wäre nicht in jedem Gremium praktikabel und auch nicht so entscheidend, da die Verantwortung ohnehin beim vertretenen Vorstandsmitglied verbliebe. Bei Bedarf könnte dieser ergänzende Satz als Änderungsantrag gestellt werden.

### *Abstimmungsergebnis*

Ja- Stimmen:	54
Nein- Stimmen:	18
Enthaltungen:	2